

3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sonderhofen

Die Gemeinde Sonderhofen erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

1. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren.

2. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

§ 9a - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die möglichen Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	48,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	72,00 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	96,00 € / Jahr
bis	25 m ³ /h	144,00 € / Jahr.

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 3,18 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

5. § 10a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 Euro pro qm Grundstücksfläche.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 4 ab dem 01.01.2020 in Kraft

Gemeinde Sonderhofen, den 28.08.2020

Heribert Neckermann
Erster Bürgermeister